



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#050
Datum: 23.04.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„ESTW-A - Unna - Umbau des Stellwerkes“

**in der Gemeinde Unna
im Landkreis Unna**

Bahn-km 184,164 bis 207,298

der Strecke 2932 Unna - Hamm

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Mercatorstr. 1
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes 8	
A.4	Konzentrationswirkung	14
A.5	Nebenbestimmungen	14
A.5.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	14
A.5.2	Immissionsschutz	16
A.5.3	VV BAU und VV BAU-STE	18
A.5.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
A.5.5	Brand- und Katastrophenschutz	19
A.5.6	Straßen, Wege und Zufahrten	19
A.5.7	Kampfmittel	19
A.5.8	Bergbauliche Tagesöffnungen (Schacht Hellweg)	20
A.5.9	Fahrplanregelungen	22
A.5.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
A.5.11	Unterrichtungspflichten	22
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	22
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	22
A.8	Sofortige Vollziehung	23
A.9	Gebühr und Auslagen	23
A.10	Hinweise	23
B.	Begründung	26
B.1	Sachverhalt	26
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	26
B.1.2	Verfahren	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
B.2.1	Rechtsgrundlage	28
B.2.2	Zuständigkeit	29
B.3	Umweltverträglichkeit	29
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	29
B.4.1	Planrechtfertigung	29
B.4.2	Wasserhaushalt	30
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“ – Gebiet)	33
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	34
B.4.5	Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebiete	36
B.4.6	Immissionsschutz	37

B.4.7	VV BAU und VV BAU-STE.....	38
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	39
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	39
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	39
B.4.11	Kampfmittel	40
B.4.12	Bergbauliche Tagesöffnungen (Schacht Hellweg)	40
B.4.13	Fahrplanregelungen	40
B.5	Gesamtabwägung.....	41
B.6	Sofortige Vollziehung	41
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	42
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	43

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-G-H / GSH Hagen-Hamm / ESTW Hamm 2.BS (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ESTW-A - Unna - Umbau des Stellwerkes“, in der Gemeinde Unna, im Landkreis Unna, Bahn-km 184,164 bis 207,298 der Strecke 2932, Unna - Hamm, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Das Bauvorhaben „ESTW-A - Unna - Umbau des Stellwerkes“ hat die Errichtung des ESTW-A Gebäudes als eingeschossiges Modulgebäude mit einem Kriechkeller im Bahnhof Unna zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 184,164 bis 207,298 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Unna.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 31.07.2025, 30 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 14.05.2025, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 14.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 09.05.2025, Strecke 2103, km 188,1 + 85,00 – km 188,5 + 0, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.2	Lageplan vom 09.05.2025, Bf Unna, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.3	Lageplan vom 09.05.2025, Strecke 2852, km 11,5 + 00 – km 11,9 + 57,00, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.4	Lageplan vom 09.05.2025, Strecke 2932, km 190,1 + 00, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 09.05.2025, 14 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 31.07.2025, Strecke 2103, km 188,667 – 189,500, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan vom 31.07.2025, Strecke 2103, km 190,916 – 191,242, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.07.2025, 3 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	leer	Keine Notwendigkeit zur Auflistung
9.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 31.07.2025, Strecke 2103, km 188,667 – 189,500, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 31.07.2025, Strecke 2103, km 190,916 – 191,242, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 31.07.2025, Strecke 2103, km 195,558 – 195,922, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.4	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 31.07.2025, Strecke 2932, km 190,208 – 190,535, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 09.05.2025, Strecke 2103, km 187,935 – 188,620, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.2	Kabel- und Leitungslageplan vom 09.05.2025, Strecke 2103, km 188,620 – 189,534, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3	Kabel- und Leitungslageplan vom 09.05.2025, Strecke 2103, km 189,534 – 190,392, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1	Spurplanskizze vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 5.000	genehmigt
12.1	Trassierungslageplan vom 09.05.2025, Weichenverbindung W1 - W2, Strecke 2103, km 188,042 – km 188,820, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
12.2	Trassierungslageplan vom 09.05.2025, Gleis 10, Weiche 49 und Ladekante, Strecke 2103, km 188,897 – km 189,380, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
12.3	Trassierungslageplan vom 09.05.2025, Weichen 43, 44, Strecke 2103, km 189,443 – km 189,945, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 23.07.2025, 134 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum vom 23.01.2025, 32 Seiten	genehmigt
13.3.1	Legendenblatt für Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, ohne Maßstab	nur zur Information
13.3.2	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
13.3.3	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
13.3.4	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
13.3.5	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
13.3.6	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
13.3.8	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
13.3.9	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
13.3.11	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
13.3.12	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.2500	nur zur Information
13.3.13	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.250	nur zur Information
13.3.22	Bestands- und Konfliktplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 20.000	nur zur Information
13.4.1	Legendenblatt für Maßnahmenplan vom 18.09.2025, ohne Maßstab	nur zur Information
13.4.2	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13.4.3	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13.4.4	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13.4.5	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13.4.6	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13.4.8	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
13.4.9	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
13.4.11	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13.4.12	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 2.500	genehmigt
13.4.13	Maßnahmenplan vom 18.09.2025, Maßstab 1 : 2.500	genehmigt
14	Flora - Fauna – Habitat – Vorprüfung vom 05.02.2025, 64 Seiten	nur zur Information
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.08.2025, 102 Seiten zuzüglich Anhänge	genehmigt
16	leer	Keine Notwendigkeit zur Auflistung
17.1	Hydraulische Berechnung vom 09.05.2025, 5 Seiten	nur zur Information
17.2	KOSTRA – Datenblatt des DWD, 3 Seiten	nur zur Information
17.3	Berechnung Niederschlagswasser nach DIN 1986-100, 1 Seite	nur zur Information
17.4	Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, 1 Seite	nur zur Information
17.5	Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA – A117, 2 Seiten	nur zur Information
17.6	Entwässerungslageplan vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 500, Plan 1	nur zur Information
17.7	Entwässerungslageplan vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 500, Plan 2	nur zur Information
17.8	Entwässerung der Schalthäuser	
17.9	Standort Betonschaltheus HOA, Lageplan vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 500, Plan 1	nur zur Information
17.10	Standort Betonschaltheus NEA, Lageplan vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 500, Plan 2	nur zur Information
17.11	Standort Betonschaltheus DB KT, Lageplan vom 09.05.2025, Maßstab 1 : 500, Plan 3	nur zur Information
18	BoVEK Feinkonzept vom 24.09.2024, 48 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
19	Geotechnischer Bericht vom 06.08.2024, 72 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
20	Brandschutzkonzept vom 14.10.2024, 29 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
21.1	Schalltechnische Untersuchung, baubedingte Schallimmissionen, vom 18.09.2025, 369 Seiten	nur zur Information
21.2	Schalltechnische Untersuchung, anlagenbedingte Schallimmissionen, vom 05.09.2025, 54 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes

I. Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund auf Gemarkung Unna, Flur 030, Flurstück 777, Flur 018, Flurstück 832 sowie auf Flur 016, Flurstück 224 der Strecke 2103, km 187,62 – 187,63, 188,951 – 188,954 sowie 189,417 – 189,423 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Dachflächen der im Bereich der Betriebsstelle Bahnhof Unna zu errichtenden Heißläuferortungsanlage (HOA), Netzersatzanlage (NOA) sowie eines Betonschalthauses zur Unterbringung von Kommunikationstechnik (KT) anfallenden Niederschlagswassers mittels Flächenversickerung in den Untergrund.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abfluss-wirksamen Fläche AC_{cm}	in den
1	Dachfläche (AE: 7,30 m ²)	HOA 169 DB KT	5,11	Untergrund
2	Dachfläche (AE: 5,30 m ²)	BSH NEA	3,71	Untergrund
3	Dachfläche (AE: 17,82 m ²)	BSH DB KT	12,47	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Rechtswert	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89) Hochwert
Einleitstelle 1	1	0,1	777	030	Unna	408077
Einleitstelle 2	2	0,07	832	018	Unna	409370
Einleitstelle 3	3	0,23	224	016	Unna	409858

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung:

Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die

Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

Begründung:

Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138-1 sicher.

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.

4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenernissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

Begründung:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.

7. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

8. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

Begründung:

Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.

4. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß

§ 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 13.1) sowie in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 14.1) und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) (Unterlage 15.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 13.2), dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_V: Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen,
- Maßnahme 002_V: Wiederherstellung von Gehölzen (Gebüsch- und Strauchgruppen),
- Maßnahme 003_V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen,
- Maßnahme 004_V: Initialsaat von Ruderalfluren,
- Maßnahme 005_VA: Zeitfenster für Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachung,

- Maßnahme 006_VA: Erfassung von Baumhöhlen sowie Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor der Fällung,
- Maßnahme 007_VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung,
- Maßnahme 008_VA: Entfernen von Versteckstrukturen,
- Maßnahme 009_VA: Vergrämungsmahd,
- Maßnahme 010_VA: Aufstellen eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns,
- Maßnahme 011_VA: Abfangen von Reptilien und Amphibien aus dem eingezäunten Abfangbereich,
- Maßnahme 012_VA: Arbeiten im Gleisbereich nur im Beisein der UBÜ,
- Maßnahme 013_CEF: Entwicklung und Förderung von Baumquartieren,
- Maßnahme 014_CEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse,
- Maßnahme 015_ÖK: Ökokontovereinbarung,
- Maßnahme 016_A: Ersatzpflanzung.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Zur Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen. Die umweltfachliche Bauüberwachung dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen schriftlich. Das/die Protokoll(e) ist/sind den Naturschutzbehörden unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
- Ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen und Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens, ist hierüber die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit dieser einvernehmlich abzustimmen.
- Die erhobenen Daten im Zuge der faunistischen Kartierungen und der Biotoptypenkartierung sind an das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) zur Aufnahme in das landesweite Informationssystem @LINFOS zu übermitteln.
- Baubeginn und -ende sind den Naturschutzbehörden jeweils zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.

- Eine umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) ist einzusetzen, die die Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren und gegenüber den Bauausführenden durchzusetzen hat. Insbesondere für die fristgerechte Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde Berichte zu übergeben.
- Für den Bereich der Strecke 2103 (Unna-Fröndenberg) sind die Arbeiten im Zuge der Kabelverlegung durchgehend durch die UBÜ zu begleiten, um Konflikte mit potentiell vorkommenden Arten im Gleisbereich zu vermeiden.

Zur Maßnahme 013_CEF und 014_CEF:

- Die Maßnahmen 013_CEF und 014_CEF sind im Rahmen der Ausführungsplanung konkret zu verorten (einzelbaumweise). Die Standorte der gekennzeichneten Ziel-Höhlenbäume und die der Fledermausersatzquartiere sind kartographisch festzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- Über alle CEF-Maßnahmen auch die auf Gemarkung Unna, Flur 17, Flurstück 276 sind Nachweise in Form von Berichten zu erbringen. Die Fledermauskästen sind einzumessen und der Deutschen Bahn (FINK) sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Sachbereich Landschaft, 0 23 03 27-12 70) zu übergeben.

Zur Maßnahme 015_ÖK:

- Den Naturschutzbehörden ist spätestens mit Baubeginn ein Ökokontoauszug vorzulegen, welcher die Ausbuchung der bilanzierten Biotopwertpunkte dokumentiert.

Zur Maßnahme 016_A:

- Die Ersatzpflanzung muss einen Umfang von mindestens 20 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden haben und dem Umweltamt der Kreisstadt Unna angezeigt werden.

A.5.2 Immissionsschutz

A.5.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin

geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).

- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Soweit möglich und für die Bauablaufplanung zulässig, sind Arbeiten parallel auszuführen, um damit die Gesamtbauzeit zu reduzieren.
- Bei der Wahl und Einrichtung der Baustellenflächen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.
- Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- Den Bewohnern an allen Immissionsorten mit Beurteilungspegeln > 70 dB(A) tagsüber sowie mit Beurteilungspegeln > 60 dB(A) nachts ist für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum anzubieten.
- Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) ist im Vorfeld bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

A.5.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.5.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.5.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sowie sämtliche Erd- und Umlagerungsarbeiten sind durch eine altlastensachverständige Person gutachterlich zu begleiten. Die altlastensachverständige Person hat ihre Tätigkeit in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren.
- Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zuzusenden. Die altlastensachverständige Person ist der Kreisverwaltung Unna vor Baubeginn zu benennen.
- Sollten im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Tel. 02303 / 27-3369 abzustimmen.
- Im Rahmen der gutachtlichen Überwachung der Erdarbeiten hat die altlastensachverständige Person sicherzustellen, dass die ausgehobenen Materialien sortenrein separiert und getrennt für eine nachweislich schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung bereitgestellt werden. Organoleptisch verunreinigte Materialien sind ebenfalls entsprechend zu separieren und zu lagern (bspw. Container, Abdeckung, etc.)
- Im Bereich von zu errichtenden Bauwerken ist das Rohplanum von der altlastensachverständigen Person im Hinblick auf Kontaminationen mittels entsprechender Analytik zu überprüfen. Die Untersuchungsergebnisse sind in der Dokumentation aufzunehmen. Festgestellte Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind in Abstimmung mit

dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (Tel.: 02303/27-3369) zu sanieren.

- Möglicherweise aufzufindende kontaminierte unterirdische Bauwerksreste sind über die Baugrube hinaus rückzubauen und nachweislich einer ordnungsgemäßen schadlosen Entsorgung zuzuführen. Insofern ist bei einem unvollständigen Rückbau der unterirdischen Bauwerksreste der Nachweis (ggf. chemische Analysen) zu erbringen, dass die im Untergrund verbleibenden Bauwerksreste schadstofffrei sind.
- Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer fachgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und technischen Regeln sind zwingend zu beachten. Bei der chemischen Analytik zur Einstufung nach der Ersatzbaustoffverordnung ist die Vornutzung zu berücksichtigen und es ist gem. § 14 Abs. 1 EBV ergänzend auch auf die entsprechenden Parameter der Anlage 1 Tabelle 4 zu untersuchen.

A.5.5 Brand- und Katastrophenschutz

Aufgrund der Objektgröße sind 2 Einzelschließungen im Feuerwehrschränke-Depot zu hinterlegen. Jede der Schließungen muss das Öffnen aller Räume ermöglichen. Die Einzelheiten sind frühzeitig im Planungsprozess mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Unna abzustimmen.

A.5.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Bei der Maßnahme sicherzustellen, dass der Betrieb des Busbahnhofs und der anliegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird.

A.5.7 Kampfmittel

- Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
- Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.
- Im Übrigen gilt: Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände

beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.5.8 Bergbauliche Tagesöffnungen (Schacht Hellweg)

1. Schutzbereich aus Gründen der Standsicherheit (Standsicherheitsschutzbereich)

Innerhalb von Standsicherheitsschutzbereichen - gemessen vom Mittelpunkt der Tagesöffnung - ist eine mögliche Bebauung (hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen) nur gestattet, wenn die Standsicherheit des Schachtkopfes, einschließlich der vorhandenen Sicherungselemente, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung und Baumaßnahmen innerhalb der Standsicherheitsschutzbereich entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Landesbehörde durch ein Fachgutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird. Dieses ist auch bei bereits sanierten Tagesöffnungen der Fall, sobald neue Lasten aufgebracht oder vorhandene Sicherungsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

2. Schutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung (Gasschutzbereich)

Innerhalb kreisförmiger Gasschutzbereiche sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen aus den Tagesöffnungen vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen im Gasschutzbereich nicht verlegt werden. Eine Versiegelung der Fläche im Gasschutzbereich ist nicht zulässig. Sollte die Fläche des Gasschutzbereiches genutzt und/oder bebaut werden, müssen Art und Umfang der dadurch notwendigen Maßnahmen durch ein entsprechendes Fachgutachten eines Sachverständigen belegt werden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschütungen nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse an den Tagesöffnungen - wie z.B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse - oder sehr stark ausgasende Tagesöffnungen zu Gasmigrationen über den Gasschutzbereich hinausführen. Zur Ermittlung der hier eventuell vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

3. Zusätzliche Faktoren

Die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und/oder Vorsorgemaßnahmen muss der RAG Aktiengesellschaft durch den Fachgutachter/Sachverständigen schriftlich bestätigt werden.

Die Kosten für die unter 1. und 2. genannten Fachgutachten, für die Leistung der Sachverständigen sowie für die daraus resultierenden Maßnahmen sind vom Veranlasser zu tragen.

Zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher und/oder bergbehördlich angeordneter Maßnahmen, ggf. auch Sanierungsmaßnahmen an den Tagesöffnungen, sowie zugehöriger Einrichtungen und angeschlossenem Grubengebäude, insbesondere zum Zweck der Kontrolle und Nachverfüllung, ist zudem sicherzustellen, dass die Grundstücke im Bedarfsfall betreten werden können. Hierzu muss eine Zufahrt für schweres Gerät (Radlader, LKW, Mobilkran, Betonmischer etc.) ermöglicht werden.

Bau-/Umbaumaßnahmen innerhalb der Schutzbereiche müssen der RAG Aktiengesellschaft im Vorfeld angezeigt werden.

Im Bereich ist insbesondere bei Bauarbeiten eine Diffusion von explosiven Gasgemischen und/oder Atemgiften nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Tiefbauarbeiten, Bohrungen oder andere Eingriffe in den Untergrund. Ebenso kann es zu Ansammlungen solcher Gase z.B. in Baugruben, Baucontainern, Leitungen etc. kommen. Zum Schutz wird daher eine messtechnische Überwachung gemäß aktuellen Regelwerken empfohlen.

Der Bergwerkseigentümer kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausschließen, dass zukünftig aus Gründen möglicher Ausgasung die Errichtung von Entgasungseinrichtungen mit Flammrückschlagsperre ("Proteghaube") sowie des dazu gehörenden Anfahrsschutzes erforderlich sein wird. In diesem Falle ist die dafür benötigte Fläche unentgeltlich zur Verfügung stellen sowie weitere Gasschutzbereiche bzw. Abstandflächen zu tolerieren und mögliche Emissionen zu dulden. Bei einem Verkauf der Fläche sind entsprechende Pflichten grundbuchlich zu sichern.

Fahr- und Gehwege dürfen gemäß der allgemein gültigen Brandschutzrichtlinie erst in einem Abstand zu einer eventuell vorhandenen Proteghaube von 10 m errichtet werden. Bei neu zu errichtenden Gebäuden, deren Höhe größer ist als das Ausblasende, ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Entzündliche und brennbare Materialien dürfen erst in einem Abstand von 20 m gelagert werden, ebenerdig und mit ausreichender Durchlüftung.

Sollten Unregelmäßigkeiten (bergmännisch hergestellte Hohlräume wie alter Abbau oder Stollen, erhöhte/verringerte Gasgehalte oder andere bergbauliche Besonderheiten) festgestellt werden, ist umgehend die RAG Aktiengesellschaft unter der Hotline

0800/2727271 zu kontaktieren. Diesbezüglich kann auch die Mailadresse bergschaden@rag.de verwendet werden.

A.5.9 Fahrplanregelungen

Die Richtlinie 402.0305 (Baubedingte Fahrplanregelungen abstimmen und kommunizieren) des netzzugangsrelevanten Regelwerks ist bei Bauvorhaben der DB InfraGO einzuhalten, insbesondere die Regelungen der o.g. Richtlinie „Fahren und Bauen“, und die betreffende Baumaßnahme ist rechtzeitig und ordnungsgemäß mit den Zugangsberechtigten abzustimmen.

A.5.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

A.5.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.10 Hinweise

Zum Naturschutz:

- Zur Übermittlung der erhobenen faunistischen und floristischen (BT-Kartierung) Daten an das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW zur Aufnahme in das landesweite Informationssystem @LINFOS wird auf die mit der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.12.2025 übersandten Anleitung zur Verwendung der Datenvorlagen sowie auf den Punkt 3 „Datenübermittlung an das LANUV NRW, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>, hingewiesen.
- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.
- Die Vorhabenträgerin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Weitere Informationen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuk.nrw.de“ oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Sachbereich Landschaft, Tel. 0 23 03 27-12 70).
- Der Bauherr/die Bauherrin ist dazu verpflichtet, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten

nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Zum Brandschutz:

- Merkblätter sowie Richtlinien der Feuerwehr der Kreisstadt Unna sind erhältlich im Downloadbereich der Internetpräsenz.

Zur Wasserwirtschaft:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde gem. § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Dazu zählen u.a. Tiefen- und/oder Pfahlgründungen.
- Ist eine bauzeitliche Grundwasserhaltung notwendig, so ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Hierbei sind die Regelungen des UVPG, insb. Nr. 13.3 der Anlage 1 zu beachten.
- Seit dem 01.08.2023 sind im Falle des geplanten Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der EBV ist zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Falls eine Anzeige erforderlich ist, ist diese schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de) an die Kreisverwaltung Unna zu richten.
- Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann. Etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte kann es im gesamten Bahnhofsbereich zu Einstauungen kommen.

- Die Einleitung in das Mischwassernetz der Stadt Unna ist mit den Stadtbetrieben Unna abzustimmen. Es gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Unna.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „ESTW-A - Unna - Umbau des Stellwerkes“ hat die Errichtung des ESTW-A Gebäudes als eingeschossiges Modulgebäude mit einem Kriechkeller im Bahnhof Unna zum Gegenstand.

Das Vorhaben erstreckt sich entlang der Strecke 2103 von ca. km 185,500 bis ca. km 195,450 mit Anschluss an die Strecke 2932 im Bahnhof Unna bis ca. km 191,481.

Betroffen sind die der Betriebsstelle Unna zugehörigen Bahnhöfe Unna-Königsborn, Unna, Werl und Fröndenberg. Die Bahnstrecke 2933 Richtung Unna-Königsborn ist ebenfalls Bestandteil der Planung. Dort werden Arbeiten an den Kabeltrassen durchgeführt. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- am Bahnhof Unna wird das ESTW-A Gebäude als eingeschossiges Modulgebäude mit einem Kriechkeller errichtet. Das Gebäude hat eine Gesamtlänge von ca. 21,40 m und eine Tiefe von ca. 6,40 m. Es enthält einen LST – Raum, einen Batterieraum, einen Niederspannungsraum 50 Hz, DB KT Raum und eine WC-Anlage.
- Ein neuer Signalausleger ist geplant, eine geschweißte Stahlkonstruktion, die auf einem Einzelfundament aufgeschraubt wird.
- Im Rahmen der Maßnahme werden neue Kabel entlang der Strecken 2932, 2103, 2933 und 2852 verlegt.
- Errichtung eines neuen Betonschalthauses (BSH), Netzersatzanlage (NEA), Heißläuferortungsanlage (HOA).
- Im Bf Unna werden neue Weichenverbindungen und Signale verbaut.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Fahrdraht der angrenzenden freien Strecke von und nach Werl auf den gesamten Nachspannlängen der Gleise auszutauschen, um Stoßstellen zu vermeiden.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-G-H / GSH Hagen-Hamm / ESTW Hamm 2.BS (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.08.2025, Az. I.II-W-G-H, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ESTW-A - Unna - Umbau des Stellwerkes“ beantragt. Der Antrag ist am 05.08.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.09.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.11.2025, Az. 641pa/058-2025#050, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die verkehrliche Entbehrlichkeit der Anlagen in Unna geprüft. Da der Antrag den Rückbau vorhandener Infrastruktur zum Gegenstand hat, wurde er am 04.03.2026 über das Internet öffentlich bekanntgemacht. Nutzer dieser Anlagen und Dritte mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen hatten die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Stellungnahme abzugeben, die in die Abwägung über die Zulassungsentscheidung eingestellt wird. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG, I.II-W-G-H / GSH Hagen-Hamm / ESTW Hamm 2.BS hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundespolizeiinspektion Dortmund Stellungnahme vom 14.10.2025, Az. STA-182003_IDO- EA_00061#0006#0006

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 28.10.2025, Az. 10.030-F-25-1205
3.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 02.12.2025, Az. 25.19-31
4.	Kreisstadt Unna Stellungnahme vom 27.11.2025, Az. 61-kno
5.	Kreis Unna Stellungnahme vom 09.02.2026, Az. 17 40 02-1/96a
6.	RAG Aktiengesellschaft Stellungnahme vom 06.01.2026, Az. T-BI-IV/KG

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Kreisstadt Unna hat sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor,

die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-G-H / GSH Hagen-Hamm / ESTW Hamm 2.BS.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 03.11.2025, Az.: 641pa/058-2025#050, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der richtlinienkonforme Umbau des Stellwerks „Uf“ in Unna Hauptbahnhof.

Die Planung dient der Bewältigung der vorhandenen und zukünftigen Personenverkehrsströme sowie der prognostizierten Steigerung der Güterverkehrsleistung. Eine Nichtrealisierung der Maßnahme würde zu einem überproportional unwirtschaftlichen Aufwand in den Bereichen Entstörung, Wartung, Inspektion und Instandhaltung führen. Darüber hinaus müssen auf Grund einer technischen Mitteilung mehrere Bahnübergänge zügig umgebaut werden, was auf Grund des Schaltverbots des Stellwerks "Uf" Unna nicht möglich ist. Auf Grund dieses komplexen Zusammenhangs können beide Sicherungstechniken (Bahnübergangssicherungstechnik und Stellwerk) nur im Zusammenhang erneuert werden.

Die Planrechtfertigung ist somit gegeben, da das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts ist.

B.4.2 Wasserhaushalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
2. Einleitung in die Kanalisation der Stadt Unna.

Zu 1.:

Die Dachflächen der Heißläuferortungsanlage, der Netzersatzanlage (BW-Nr. 58) und eines weiteren Betonschalthauses zur Unterbringung der Kommunikationstechnik (BW-Nr. 59) werden gemäß Antragsunterlagen mittels Regenfallrohren mit freiem Auslauf entwässert. Im Auslaufbereich soll mit Hilfe einer Kiesschüttung eine Auskolkung verhindert werden.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der Dachflächen gesammelt abfließenden und in das Grundwasser ein-geleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist erforderlich, die Vorgaben der technischen Regelwerke für die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser einzuhalten.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Flächenversickerung) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisinhaber verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der

Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z. B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Für wasserwirtschaftlich unbedeutende Anlagen mit kleinen abflusswirksamen Flächen wurden für Fälle der Flächen-/Rigolenversickerung bestimmte Randbedingungen für eine vereinfachte Antragstellung mit der Vorhabenträgerin vereinbart. Dabei werden die besonderen örtlichen Verhältnisse sowie Nutzung und Beschaffenheit der abflusswirksamen Fläche mitberücksichtigt.

Die eingeleitete Wassermenge ist sehr gering, sodass auch bei Starkregenereignissen von einer schadlosen Versickerung auszugehen ist. Während der Bearbeitung wurde geprüft, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bahnbetriebsanlagen sowie Dritte zu befürchten ist. Aus diesem Grund wird vorliegend auf einen detaillierten Eignungsnachweis nach DWA-A 138-1 verzichtet.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plangenehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und

insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden darf. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern. Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Zu 2.:

Das Pultdach des geplanten ESTW-A Modulgebäudes (BW-Nr. 57) wird über Regenfallrohre in den Regenwasserkanal der Stadt Unna geleitet. Die Ladestraße (BW-Nr. 51) entwässert über den neuen Mischwassersammler (BW-Nr. 68), der an den Regenrückhalteraum angeschlossen wird. Der Regenrückhalteraum ist augenscheinlich ausreichend bemessen und über einen Abflussbegrenzer an den Mischwasserkanal der Stadt Unna angeschlossen. Auch das Abwasser des Stellwerkes wird in den Mischwasserkanal eingeleitet. Die Gleisentwässerung des Gleises 10 (BW-Nr. 27) erfolgt über eine Tiefenentwässerung, die ebenfalls an den Regenrückhalteraum angeschlossen wird. Die genannten Einleitungen in die Regen- und Mischwasserkanäle der Stadt Unna stellen keine Gewässerbenutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht notwendig. Die Einleitungen sind mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft abzustimmen.

B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“ – Gebiet)

Die Strecken verlaufen zum Teil durch das VSG Hellwegbörde (DE-4415-401). Die BE-Fläche 2103_8_Zum Bröhl liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hellwegbörde nördlich der A 44“ (LSG-4412-0015) sowie im VSG Hellwegbörde (Unterlage 15, S. 46). Baubedingt werden die Flächen des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nur temporär in Anspruch genommen. Bei der BE-Fläche und Kabelkanälen handelt es sich um störungsintensive Flächen. Die BE-Fläche dient bauzeitlich und punktuell als Lagerfläche für Materialien, die für die Kabelkanäle benötigt werden. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist unmittelbar auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ausgerichtet. Die „Aufrechterhaltung bzw.

Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Bestandsverhältnissen der für diesen Raum charakteristischen Brut-, Rast- und überwinternden Vogelarten“ wird als konkretes Ziel genannt.

Gemäß den Ergebnissen der FFH-Untersuchungen zum Natura 2000-Gebiet VSG Hellwegbörde (DE-4415-401) (FFH-Vorprüfung, Unterlage 14; Erläuterungsbericht, Unterlage 1) sind vom Vorhaben keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Lebensräumen zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben mit dem richtlinienkonformen Umbau des Stellwerkes „Uf“ in Unna Hauptbahnhof mit Verlegung von neuen Kabel entlang der Strecken 2932, 2103, 2933 und 2852 sind auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszeilen des FFH-Gebietes VSG Hellwegbörde (DE-4415-401) und der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu erwarten. Das Vorhaben ist daher mit den Erhaltungszeilen des FFH-Gebietes verträglich.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 13.1, S. 60 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage 13.1, S. 90 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 13.1, S. 119 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 15, S. 94 ff.) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Baubedingt werden die Flächen des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben nur temporär in Anspruch genommen. Bei den BE-Flächen und Kabelkanälen handelt es sich um störungsintensive Flächen. Die BE-Flächen dienen bauzeitlich und punktuell

als Lagerflächen für Materialien, die für die Kabelkanäle benötigt werden. Durch die Lagerung von Materialien können bei der Anlieferung potenziell am Boden befindliche Kleintiere getötet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Vögel geht von der Lagerung der Materialien an diesen Stellen nicht aus, da es sich um mobile und flüchtende Tiere handelt, die sich auch kurzfristig Gefahrenquellen entziehen können und Störungen meiden. Bei nächtlicher Ausleuchtung der BE-Flächen könnten Fledermäuse und nachtaktive Vögel während der Nahrungssuche oder dem Durchflug potenziell gestört werden. Die Ausleuchtung stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die Tiere dar, da sich die Ausleuchtung auf die BE-Flächen bzw. Kabelkanäle beschränkt und somit punktuell und temporär ist.

Für die benannten Flächen sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren auszuschließen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume des Anhang I, der Arten des Anhang II FFH-RL sowie der Arten des Anhang I VS-RL auszuschließen ist. Es liegen keine kumulativen Wirkungen mit FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Umgebung vor, die eine Summation von erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bewirken könnten. Das Vorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (ultima ratio) in Betracht (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn. 111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf das Ökokonto der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.5.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.1) mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 15)

und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme des Kreises Unna vom 09.02.2026, der Kreisstadt Unna vom 27.11.2025 sowie der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.12.2025. Diesen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 22.01.2026 zugestimmt und versichert, dass formulierte Hinweise und Nebenbestimmungen bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt werden.

B.4.5 Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebiete

Die Strecke 2103 durchquert zwischen Unna und Werl mehrere Landschaftsschutzgebiete. Von Westen nach Osten handelt es sich dabei um folgende Gebiete: LSG-Mühlhausen-Lünern (LSG-4412-0011), LSG-Hemmerde-Nord, Westhemmerde, Stockum (LSG-4412-0013), LSG-Hellwegbörde nördlich der A44 (LSG-4412-0015) und LSG-Voehde-Steinen (LSG-4412-0014) (Unterlage 13.1, S. 46). Die Strecke 2852 durchquert zwischen Fröndenberg und Unna mehrere Landschaftsschutzgebiete: LSG Kessebueren und Luenerner Bach (LSG-4412-0017), LSG-Hellwegbörde südlich der A44 (LSG-4412-0018), LSG-Hellwegbörde (LSG-4412-0004), LSG-Strickherdicke-Ost (LSG-4412-0006) und LSG-Froendenberg-Nord (LSG-4512-0002) (Unterlage 13.1, S. 47).

Die LSG 4412-0011, -0013, -0014, -0017 und -0018 gehören zum Landschaftsplan Nr. 8 des Kreis Unna. Die LSG 4412-0006, -0004 und 4512-0002 gehören zum Landschaftsplan Nr. 7 des Kreis Unna. Nach diesen Landschaftsplänen ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen, Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigen oder gefährden können, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern und außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Das Vorhaben verstößt gegen mehrere der geltenden Verbote.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG von den Vorgaben der genannten Landschaftspläne wird von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag

eine Befreiung von diesen Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist.

Das Vorhaben dient zur Bewältigung der vorhandenen und zukünftigen Personenverkehrsströme sowie der prognostizierten Steigerung der Güterverkehrsleistung, indem das aktuelle, nicht dem Stand der Technik entsprechende Stellwerk im Hbf Unna ersetzt wird. Damit dient die Planung der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG, der als klimaschonende Verkehrsart sowie als Belang der Daseinsvorsorge vom Grundgesetz besonders geschützt wird, sowie dem Schutz von Leben und Gesundheit aller Teilnehmer des Eisenbahnverkehrs, zu dem der Staat grundrechtlich verpflichtet ist; diese Belange stellen übergeordnete öffentliche Interessen dar. Auch werden durch das Vorhaben der Schutzzweck und der Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändert oder beeinträchtigt. Dementsprechend hat der Kreis Unna in seiner Stellungnahme vom 09.02.2026 mitgeteilt, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde würden gegen das Vorhaben keine Bedenken bei Aufnahme von Nebenbestimmungen, die unter A.5.1 aufgeführt worden sind, vorgebracht. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht in ihrer Stellungnahme vom 02.12.2025 zugestimmt.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen damit vor.

Die Gewährung der Befreiung genügt den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, denn die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete sind anlagenbedingt untergeordneter Art und werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Maßnahmen hinreichend ausgeglichen.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.5.2.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie der schalltechnischen Untersuchung baubedingter Schallimmissionen (Baulärm nach AVV Baulärm) (Unterlage 21.01). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter 5.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens unter Beachtung der Schutz- und Verminderungsmaßnahmen aus dem Baulärmgutachten sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.6.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.5.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Sie belastet die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

B.4.7 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.5.4 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung, der DepV sowie auf der Stellungnahme des Kreises Unna vom 16.04.2025. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes ist auszuführen, dass sich in dem Planbereich Flächen mit einem potentiellen Altlastenverdacht befinden.

Bewertungen der Vorhabenträgerin beziehen sich auf alte Gutachten aus den Jahren 1998-2001. Eine Bewertung unter Berücksichtigung der Schutzgüter der Bundesbodenschutzgesetzgebung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Aktuelle Untersuchungsergebnisse aus den Baugrunduntersuchungen legten den Schwerpunkt bei der Positionierung der Bohrungen auf die Baugrunderkundung und die chemische Analytik auf die Entsorgung von anfallenden Aushubmassen.

Aufgrund der Lage der Bohrpunkte und der Probenzusammenstellung ist eine Übertragung der Ergebnisse auf die Altlastenbearbeitung nicht möglich.

Es ist durch die jahrzehntelange Nutzung des Geländes nicht auszuschließen, dass in Flächen über die dargestellten Altlastenverdachtsflächen bzw. Kontaminationsschwerpunkte hinaus Schadstoffeinträge in den Untergrund stattgefunden haben (bspw. Maststandorte, Weichen, etc.). Daher sind die Flächen im Bereich Bahnhof Unna komplett als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst (19/1325).

Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar, zumal die Vorhabenträgerin in ihrer Erwidern vom 22.01.2026 die Hinweise zur Kenntnis genommen und den Auflagen zugestimmt hatte.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.5.5 beruhen sich auf der Stellungnahme der Kreisstadt Unna vom 27.11.2025. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.5.6 beruhen auf der Stellungnahme der Kreisstadt Unna vom 27.11.2025. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

Die Vorhabenträgerin führt die Maßnahmen ausschließlich auf eigenen Grundstücksflächen aus, allerdings sind Maßnahmen recht nah zu stadteigenen Grundstücksflächen geplant.

Für die Kreisstadt Unna ist sicherzustellen, dass ihre Anliegergrundstücke und verschiedenen Nutzungen unterstellten Flächen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

B.4.11 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.5.7 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.12 Bergbauliche Tagesöffnungen (Schacht Hellweg)

Die Nebenbestimmungen unter A.5.8 ergeben sich daraus, dass der Planbereich im Stillstandsbereich der Berechtsame EBV - Unna (305-287) / Neuer Hellweg-Eisenstein und Steinkohle liegt, sowie aus der Stellungnahme der RAG AG vom 06.01.2026. Es hat weder oberflächennaher noch tiefer Abbau stattgefunden. Der Schacht Hellweg tangiert mit seinem Schutzbereich die eingezeichnete Fläche. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.13 Fahrplanregelungen

Im Hinblick auf die Gewährung eines diskriminierungsfreien Eisenbahninfrastrukturzugangs und die damit verbundene Einhaltung der zugangsrechtlichen Bereitstellungspflicht ist darauf zu achten, dass die baubedingten Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb und die Durchführung von Zugfahrten auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben und nach Möglichkeit zumindest ein eingeschränkter (z.B. durch einen eingleisigen Streckenbetrieb) Zugverkehr realisiert wird.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei Bauvorhaben der DB InfraGO AG deren Richtlinie 402.0305 (Baubedingte Fahrplanregelungen abstimmen und kommunizieren) des netzzugangsrelevanten Regelwerks besondere Bedeutung hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich seit dem vergangenen Jahr bei der DB InfraGO AG die Fälle der nicht erfolgten, der nicht vollständigen und insbesondere nicht fristgerechten Übersendung der Zusammenstellungen der vertrieblichen Folgen (ZvF) erheblich zugenommen und den Erlass entsprechender eisenbahnregulatorischer Maßnahmen erforderlich gemacht haben. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient zur Bewältigung der vorhandenen und zukünftigen Personenverkehrsströme sowie der prognostizierten Steigerung der Güterverkehrsleistung. Eine Nichtrealisierung der Maßnahme würde zu einer überproportional unwirtschaftlichen Entstörung, Wartung, Inspektionsaufwand und Instandhaltung führen. Darüber hinaus müssen auf Grund einer technischen Mitteilung mehrere Bahnübergänge zügig umgebaut werden, was auf Grund des Schaltverbots des Stellwerks "Uf" Unna nicht möglich ist. Auf Grund dieses komplexen Zusammenhangs können beide Sicherungstechniken Bahnübergangssicherungstechnik und Stellwerk nur im Zusammenhang erneuert werden.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Wasserschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 23.04.2026

Az. 641pa/058-2025#050

EVH-Nr. 3542684

Im Auftrag

(Dienstsiegel)